

Entwurf

Verordnung des Vorstands der E-Control, mit der die Gasversorgungsstandardverordnung geändert wird

Auf Grund des § 121 Abs. 5 und Abs. 5a des Gaswirtschaftsgesetzes 2011, BGBl. I Nr. 107/2011, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 50/2025, und § 75 des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes, BGBl. I Nr. 91/2025, wird verordnet:

Die Gasversorgungsstandardverordnung, BGBl. II Nr. 151/2023, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 210/2025, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

„§ 1. Diese Verordnung regelt nähere Bestimmungen zur Durchführung der Überprüfung des Gasversorgungsstandards, zu den Erhebungsmodalitäten und zur Art der erforderlichen Nachweise gemäß § 121 Abs. 5 Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011), BGBl. I Nr. 107/2011. Weiters werden nähere Bestimmungen zur Vorhaltung von Gasmengen für Stromerzeugungsanlagen gemäß § 75 Elektrizitätswirtschaftsgesetz (EIWG), BGBl. I Nr. 91/2025, erlassen.“

2. § 3 Abs. 1 lautet:

„§ 3. (1) Zur Überprüfung der Einhaltung der gemäß § 121 Abs. 5 GWG 2011 normierten Standards sind folgende Daten jährlich zum 15. Juli für den folgenden Winter (Erhebungszeitraum 1. Oktober bis 31. März) an die Regulierungsbehörde zu übermitteln:

1. Verteilernetzbetreiber haben über den Markt- und Verteilergebietsmanager die Mengen je Versorger geschützter Kunden gemäß § 7 Abs. 1 Z 20a lit. a bis c GWG 2011 im jeweiligen Monat und je Marktgebiet zu übermitteln.
2. Die Versorger geschützter Kunden haben den letztjährigen monatlichen Gasverbrauch im jeweiligen Monat je Fernwärmeanlage in dem Ausmaß, in dem jene Wärme an geschützte Fernwärmekunden gemäß § 7 Abs. 1 Z 20a lit. c GWG 2011 liefert, sowie das jeweilige kurzfristige Substitutionspotential zu melden.“

3. In § 3 Abs. 2 wird der Ausdruck „§ 70a EIWOG 2010“ durch den Ausdruck „§ 75 EIWG“ ersetzt.

4. In § 4 Abs. 4 wird nach dem Ausdruck „§ 4 Abs. 1“ der Ausdruck „und § 75 Abs. 3 EIWG“ eingefügt.

5. § 4 Abs. 5 entfällt.

6. In § 6 Abs. 2 und Abs. 3 entfällt jeweils die Wortfolge „und am 30. September 2026 außer Kraft“.

7. Nach § 6 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 1, § 3, § 4 und § 6 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2026 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. § 1 zweiter Satz und § 3 Abs. 2 treten am 1. April 2027, 6 Uhr, außer Kraft.“

8 Erläuterungen – Vorblatt

Vorblatt

Inhalt:

Die vorliegende Verordnung konkretisiert Erhebungsdetails sowie die Nachweise zu der durch § 121 Abs. 5 Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011), BGBl. I Nr. 107/2011, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 50/2025, geschaffenen Verpflichtung der Gasversorger, nichtdiversifizierte Gasmengen für 45 bzw. diversifizierte Gasmengen für 30 Tage durchschnittlichen Winterverbrauchs vorzuhalten und nimmt Anpassungen der Verweise an die nunmehr bis 1. April 2027 bestehende, vergleichbare Verpflichtung großer Gaskraftwerksbetreiber in § 75 Elektrizitätswirtschaftsgesetz (ElWG), BGBl. I Nr. 91/2025, vor.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine, da keine materielle Änderung in der Gesetzesvollziehung erfolgt.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit der vorliegenden Verordnung wird der Gasversorgungsstandard auf nationaler Ebene in Österreich konkretisiert und an die gesetzlichen Grundlagen und deren zeitlichen Geltungsbereich angepasst. Die gesetzliche Grundlage dazu beruht einerseits auf § 75 ElWG, andererseits auf § 121 Abs. 5 GWG 2011, welcher wiederum im faktischen Zusammenhang mit der Durchführung von Art. 6 der Verordnung (EU) 2017/1938 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010, ABl. Nr. L 280 vom 28.10.2017 S. 1, („Gas-SoS-VO“) in der Fassung der Verordnung (EU) 2022/1032 zur Änderung der Verordnungen (EU) 2017/1938 und (EG) Nr. 715/2009 im Hinblick auf die Gasspeicherung, ABl. Nr. L 173 vom 30.06.2022 S. 17, steht.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Die Verordnung wird gemäß § 7 Abs. 1 des Energie-Control-Gesetzes (E-ControlG), BGBl. I Nr. 110/2010, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 13/2026, vom Vorstand der E-Control erlassen. Gemäß § 36 Abs. 3 erster Satz E-ControlG hat die Regulierungsbehörde vor der Erlassung von Verordnungen eine öffentliche Begutachtung mit angemessener Frist durchzuführen. Darüber hinaus ist die Verordnung gemäß § 19 Abs. 2 E-ControlG im Regulierungsbeirat zu erörtern.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Um eine Erhöhung der Versorgungssicherheit zu gewährleisten, wurden im Jahr 2022 die Kriterien für die Erfüllung des Versorgungsstandards strikter angewandt. Während vormals der Nachweis von Belieferungsverträgen für die Erfüllung des Art. 6 Abs. 1 lit. c Gas-SoS-VO („Fall c“) genügte, muss dieser seit dem Winter 2022/2023 durch Speicherverträge nachgewiesen werden. Außerdem wurde im Wege einer Novelle des GWG 2011, BGBl. I Nr. 23/2023, der Kreis der geschützten Kunden im März 2023 von Haushaltskunden und grundlegenden sozialen Diensten auf bestimmte Fernwärmekunden ausgeweitet, soweit diese Kundengruppen (Haushaltskunden, grundlegenden soziale Dienste oder kleine und mittlere Unternehmen), die von einer Fernwärmanlage versorgt werden, ohne technische Einbaumaßnahmen keinen Wechsel auf einen anderen Brennstoff als Gas vornehmen können.

Gemäß § 121 Abs. 5 GWG 2011 iVm § 24 E-ControlG ist es die Aufgabe der E-Control, die Einhaltung des § 121 Abs. 5 GWG 2011 zu überwachen. Diese Bestimmung enthält die Verpflichtung eines jeden Versorgers geschützter Kunden, den Versorgungsstandard gemäß Art. 6 Gas-SoS-VO für seine geschützten Kunden zu gewährleisten. Im Zuge dieser Erhebung ist von diesen Versorgern offenzulegen, mit welchen Beschaffungs- und Speicherverträgen sie die notwendigen Mengen und Kapazitäten zur Erfüllung der drei Fälle des Versorgungsstandards sicherstellen.

Die Versorgungsfälle gemäß Art. 6 der Gas-SoS-VO sind:

- a) extreme Temperaturen an sieben aufeinanderfolgenden Tagen mit Spitzenlast, wie sie mit statistischer Wahrscheinlichkeit einmal in 20 Jahren vorkommen;
- b) eine außergewöhnlich hohe Gasnachfrage über einen Zeitraum von 30 Tagen, wie sie mit statistischer Wahrscheinlichkeit einmal in 20 Jahren auftritt;
- c) für einen Zeitraum von 30 Tagen bei Ausfall der größten einzelnen Gasinfrastruktur unter durchschnittlichen Winterbedingungen.

Der Versorgungsstandard gemäß § 121 Abs. 5 GWG 2011 iVm Art. 6 der Verordnung (EU) 2017/1938 wurde durch den Gesetzgeber durch Ergänzung des § 121 Abs. 5a GWG 2011 für die Erhebung 2024 erweitert. In Bezug auf geschützte Kunden musste die Versorgung vom 1. Oktober bis zum 1. März für 45 Tage gewährleistet sein, wobei sich dieser Zeitraum auf 30 Tage verkürzt, wenn gegenüber der Regulierungsbehörde nachgewiesen werden konnte, dass die nach Abs. 5a vorzuhaltenden Gasmengen ihren Ursprung gänzlich in Staaten haben, die nicht von einer aufrechten Maßnahme im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 833/2014, ABl. Nr. L 229 vom 31.07.2014 S. 1, in der Fassung Verordnung (EU) Nr. 2025/932, ABl. Nr. L 932 vom 20.05.2025, umfasst sind. Solange ein Versorger nicht nachweisen konnte, dass die für die Erfüllung dieser Verpflichtung benötigten Speicherkapazitäten weder am Primär- noch Sekundärmarkt (§ 104 GWG 2011) verfügbar waren, bleibt die Verpflichtung uneingeschränkt bestehen.

Mit § 70a EIWOG 2010, nunmehr § 75 EIWG, hat der Gesetzgeber auch eine ähnliche Vorhalteverpflichtung für Betreiber großer, an das öffentliche Stromnetz angeschlossener Gaskraftwerke mit einer Engpassleistung größer/gleich 50 MW normiert, welche bislang – in etwas anderer Form und in geringerem Ausmaß – in § 28 Erdölbevorratungsgesetz enthalten war. Der Gesetzgeber führte bei der Beschlussfassung dazu aus:

„Zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung haben Betreiber von Kraftwerken, die an das öffentliche Netz angeschlossen sind und mit Erdgas betrieben werden, Erdgasvorräte in einem solchen Ausmaß zu halten, dass ihre Gaskraftwerke mit den gespeicherten Vorräten vom 1. Oktober bis zum 1. März für einen Zeitraum von insgesamt 45 Tagen mit Erdgas versorgt werden können. Die abzusichernde Dauer verkürzt sich auf 30 Tage, wenn nachgewiesen werden kann, dass die gespeicherten Vorräte ihren Ursprung in Staaten haben, die nicht von einer aufrechten Maßnahme im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 833/2014, ABl. Nr. L 229 vom 31.7.2014, S. 1, in der Fassung L 591 vom 25.2.2023, S. 6, betroffen sind. Um die abzusichernde Erdgasmenge zu errechnen, ist zu ermitteln, wieviel Erdgas in den vergangenen drei Jahren von 1. Oktober bis 1. März von einem Versorger iSd GWG 2011 bezogen wurde, um Strom zu erzeugen, der in das öffentliche Netz eingespeist wurde. In die Berechnung fließt somit weder jener Erdgasbezug ein, der dem Eigenbedarf des Kraftwerks dient, noch jene Mengen an Erdgas, die nicht von einem Versorger bezogen wurden, sondern etwa aus eigenen Prozessen entstanden sind. Aus der errechneten Menge kann sodann ein durchschnittlicher Tageswert gebildet werden, der – je nach anzuwendender Verpflichtung – mit 30 oder 45 zu multiplizieren ist. Die Größenschwelle von

Erzeugungsanlagen mit einer Engpassleistung von zumindest 50 MW dient der Vereinheitlichung im Hinblick auf die Vorratspflicht gemäß § 28 Erdölbevorratungsgesetz 2012. Abs. 3 stellt klar, dass die notwendigen Vorräte durch Speichernutzungsverträge zu halten sind, die entweder durch den Kraftwerksbetreiber selbst oder durch seinen Erdgasversorger zu schließen sind. Sofern die entsprechenden Verträge durch den Erdgasversorger geschlossen werden, muss klar hervorgehen, dass sie der Absicherung der entsprechenden Mengen des Kraftwerksbetreibers und nicht etwa der allgemeinen Erfüllung des Versorgungsstandards gem. § 121 Abs. 5 GWG 2011 dienen. Solange Betreiber von Kraftwerken nicht nachweisen können, dass die für die Erfüllung dieser Verpflichtung benötigten Gasspeicherkapazitäten weder am Primär- noch Sekundärmarkt verfügbar sind, bleibt die Verpflichtung uneingeschränkt bestehen. Nähere Regelungen zum Monitoring und zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtung kann die E-Control mit Verordnung treffen (analog zu der gemäß § 121 Abs. 5 GWG 2011 bereits erlassenen Verordnung über die Nachweise sowie die Überprüfung des Gasversorgungsstandards für geschützte Kunden in Österreich, BGBl. II Nr. 151/2023).“

Nunmehr ist seit dem 1. Jänner 2025 eine faktische Änderung der aktuellen Gasversorgungslage in Österreich und Mitteleuropa eingetreten: Es fließt kein russisches Erdgas mehr über die Ukraine und die Slowakei nach Österreich und somit auch nicht weiter nach Deutschland oder Italien. Die einzig verbliebene Transportroute per Pipeline – die Turkstream – erlaubt zwar den Fluss von russischem Gas über Ungarn bis in die Slowakei, allerdings wird in Österreich weder von Ungarn noch aus der Slowakei Gas physisch importiert. Österreich importiert die erforderlichen Gasmengen vielmehr aus Deutschland und zum Teil auch aus Italien. Es kann somit zwar nicht zur Gänze ausgeschlossen werden, dass physisch russisches Gas nach Österreich gelangt, die Wahrscheinlichkeit ist allerdings sehr gering.

Besonderer Teil

Zu Z 1 und 3 (§ 1 und § 3 Abs. 2):

Es erfolgen eine Klarstellung des Regelungsgegenstandes sowie eine Verweisanpassung an die neue, von § 70a EIWOG 2010 überführte Bestimmung des § 75 EIWG.

Zu Z 2 (§ 3 Abs. 1):

Es erfolgt in genauerer Entsprechung der bisherigen Vollzugspraxis eine Umformulierung dieser Bestimmung ohne Bedeutungsverschiebung. Anstatt der Meldung der Anzahl der Zählpunkte wie bisher dienen die von den Verteilernetzbetreibern auf Basis der Synthesefaktoren vorhandenen bzw. errechneten Mengen als Basis zur Überprüfung der Erfüllung des Versorgungsstandards. Diese Werte basieren auf den Daten der Netzbetreiber, werden vom Markt- und Verteilergebietsmanager aggregiert und weisen aus Sicht der E-Control eine für diesen Zweck genauere Datenqualität auf. Die Angaben gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 sind im Erhebungsportal direkt einzugeben.

Zu Z 4 und 5 (§ 4 Abs. 4 und 5):

Da § 121 Abs. 5a GWG 2011 zum 30. September 2026 außer Kraft tritt, ist eine Erhebung nicht mehr erforderlich. Die verbleibenden Inhalte des § 4 Abs. 5, nämlich die Möglichkeit der Nachweiserbringung für Kraftwerksbetreiber gemäß § 75 EIWG durch den Vorlieferanten, wurde in § 4 Abs. 4 verschoben.

Zu Z 6 und 7 (§ 6 Abs. 2 bis 4):

Diese Novelle tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und zeitgleich treten die auf § 121 Abs. 5a GWG 2011 referenzierenden Verordnungsbestimmungen außer Kraft. Der § 75 EIWG vollziehende § 3 Abs. 2 tritt gleichzeitig mit seiner gesetzlichen Grundlage am Beginn des Gastages 1. April 2027 außer Kraft. Da sich das Außerkrafttreten dieser Bestimmung gegenüber seiner Vorgängerfassung im EIWOG 2010 um ein halbes Jahr nach hinten verschoben hat, waren korrespondierend auch die Außerkrafttretensbestimmungen in § 6 Abs. 2 und 3 anzupassen.